

Datum 26. Oktober 2020

2. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis (Inzidenz > 50)

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Art. 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) und § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1, 3 bis 6 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus und der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen gilt Folgendes:

Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen

1. Es wird empfohlen, den Besuch im Sinne des § 1 Abs. 3a Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus von Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus derart zu begrenzen, dass Personen innerhalb der ersten sechs Tage ihres Aufenthalts maximal bis zu zwei Besuche und ab dem siebten Tag des Aufenthalts maximal drei Besuche pro Woche für jeweils eine Stunde und maximal zwei Personen empfangen dürfen. Voraussetzung für Besuche ist die strikte Einhaltung des Hygienekonzepts der Einrichtung.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse

Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

USt-IdNr.: DE112591443

Alten- und Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen

2. Es wird empfohlen, den Besuch von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen im Sinne des § 1b Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus durch das nach § 1b Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus zu erstellende Besuchskonzepts derart zu begrenzen, dass maximal drei Besuche pro Woche für jeweils eine Stunde und maximal zwei Personen zulässig sind. Voraussetzung für Besuche ist die strikte Einhaltung des Hygienekonzepts der Einrichtung.

Im Falle eines Ausbruchsgeschehens in einer Einrichtung nach Satz 1 behält sich das Gesundheitsamt des Wetteraukreises weitere Maßnahmen vor.

3. In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Infektionsschutzgesetz tätige Personen sind verpflichtet, mindestens einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten.
4. In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Infektionsschutzgesetz (z. B. Flüchtlingsunterkünfte, Obdachlosenunterkünfte) gilt Ziffer 3 auch für Nutzer/Bewohner der Einrichtungen außerhalb des eigenen Zimmers.
5. Die Leitungen der unter Ziffer 3 und 4 genannten Einrichtungen sind verpflichtet, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.

Schulen

6. Abweichend von § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ist in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz ab der 5. Jahrgangsstufe eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen soweit die allgemeinen Abstandsregelungen (1,50 Meter) nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband. Die Pflicht nach Satz 2 besteht nicht während des praktischen Schulsportunterrichts, des Verzehrs von Speisen und für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
7. Es wird empfohlen, dass in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz der praktische Schulsportunterricht nur kontaktlos und wenn möglich im Freien stattfindet.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen

8. Abweichend von § 1 Abs. 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind private Veranstaltungen in angemieteten oder öffentlichen Räumen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 10 Personen untersagt.
9. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen dringend empfohlen.

10. Abweichend von § 1 Abs. 2b Buchst. b) der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wird bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung die maximale Teilnehmerzahl auf 100 beschränkt. Ausnahmen müssen vom Gesundheitsamt des Wetteraukreises genehmigt werden.

Sport

11. Für Zuschauer beim Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie des Amateursports nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gilt Ziffer 10 entsprechend.

Allgemeine Maskenpflicht

12. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wird neben den bereits bestehenden Regelungen auch für die Bereiche von Vergnügungsstätten (bspw. Freizeitparks, Jahrmärkte), für öffentliche Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften jeweils auch am eigenen Sitzplatz sowie außerhalb des eigenen Sitzplatzes bzw. außerhalb des eigenen Zimmers in Gaststätten und Übernachtungsbetrieben im Sinne des § 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung angeordnet.
13. Es wird empfohlen, auf besonders belebten Straßen und Plätzen, wie z. B. Einkaufsstraßen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
14. Patientinnen und Patienten müssen bei einem Transport innerhalb von oder zu Einrichtungen des Gesundheitswesens durch Fahrdienste o. ä. eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
15. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

In-/Außerkräftreten/Aufhebung

16. Die erste Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 20.10.2020 wird mit Ablauf des 26. Oktober 2020 aufgehoben.
17. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

I. Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist zunächst § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des IfSG die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurde dem Wetteraukreis durch ein Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen. Dieses Eskalationskonzept wurde zuletzt am 19. Oktober durch das Land Hessen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) ergänzt und findet in dieser Allgemeinverfügung entsprechende Berücksichtigung. Auf die Befugnis in § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wird Bezug genommen.

Ebenfalls Berücksichtigung finden die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Schulen „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“ vom 12.10.2020 und die gemeinsame Vereinbarung der Städte und Landkreise im Rhein-Main-Gebiet mit einer Inzidenz von 35 vom 15.10.2020.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich ausweislich der Ergänzung zum Lageberichts des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen -Zentrum für Gesundheitsschutz- Stand vom 25. Oktober 2020, 08:30 Uhr, auf 57 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), so dass der Wetteraukreis nun der Stufe 4 des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Aufgrund der stetig steigenden Neuinfektionen in den letzten Tagen ist zudem zeitnah mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Schulen/ Maskenpflicht

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine erforderliche und geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen,

die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 IfSG die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen im Sinne des § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz getroffen. Darunter zählt nach § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus auch bereits die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. Auch für andere Bereiche des öffentlichen Lebens wurde explizit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus bzw. die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung angeordnet.

Jedoch bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen. Die Bereiche, auf welche mit dieser Allgemeinverfügung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erweitert wurde sind Bereiche, in denen sich Infektionen leicht ausbreiten können oder besonders anfällige Personengruppen anzutreffen sind. Daher ist es notwendig, in diesen Bereichen besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen betrifft alle im Unterricht anwesenden Personen ab der 5. Jahrgangsstufe, soweit der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht ständig eingehalten werden kann. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene genießen einen besonderen staatlichen Schutz.

Auch in den sonstigen Bereichen, auf welche das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgeweitet wurde, besteht ein nicht einschätzbares Risiko dahingehend, dass die Sicherheitsabstände bzw. andere Hygienemaßnahmen nicht eingehalten oder nicht flächendeckend kontrolliert werden können. Darüber hinaus erfolgt durch das Tragen in diesen Bereichen eine zusätzliche Absicherung.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Da in den letzten Wochen insbesondere größere Zusammenkünfte im privaten Bereich und Freizeitaktivitäten maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Gerade größere Feste haben zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen von privaten Zusammenkünften und privaten Feierlichkeiten notwendig. Zudem muss die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten gewahrt bleiben, die naturgemäß schwieriger wird, je mehr Menschen zusammenkommen.

Gleiches trifft auch auf sonstige Veranstaltungen zu. Je mehr Menschen zusammenkommen, desto größer ist die Gefahr eine Ausbreitung.

Sport

Auch beim Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie des Amateursport ist mit einem Zusammentreffen einer Vielzahl unbestimmter Personen

zu rechnen. Gerade hierdurch erhöht sich jedoch das Risiko einer Übertragung. Aus diesem Grund ist auch im sportlichen Bereich die Beschränkung der Zuschauerzahl notwendig.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Wetteraukreis, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Wetteraukreises als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 30. November 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 26. Oktober 2020

gez.

Jan Weckler
Landrat